



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

NLT, NST, NSGB

Bearbeitet von:
Herrn Steinmetz

E-Mail:
markus.steinmetz@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
10005/Corona

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4651

Hannover
25.03.2020

**COVID-19 (Coronavirus);
meine Hinweise zu den kommunalen Entscheidungsprozessen angesichts der Pandemie-
lage vom 19.03.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen diverser Rückfragen zu der in meinem Erlass „*COVID-19 (Coronavirus) Hinweise zu den kommunalen Entscheidungsprozessen, Direktaufträgen und Liquiditätskrediten*“ vom 19.03.2020 erläuterten Möglichkeit, durch Beschluss der Vertretung vorübergehend wichtige, konkret bestimmte Angelegenheiten bis auf weiteres dem Hauptausschuss zu übertragen, gebe ich Ihnen zur weiteren Beratung Ihrer Mitgliedskommunen folgende erläuternden Hinweise:

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKoMVG) enthält keine Ermächtigung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport, Ausnahmen von zwingenden Vorschriften zuzulassen. Mit den Hinweisen vom 19.03.2020 wird lediglich aufgezeigt, inwieweit Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen angesichts der Pandemielage durch die Kommunalaufsicht toleriert werden. Die jeweiligen Entscheidungen sind daher unbeschadet dessen von den jeweils zuständigen kommunalen Organen in eigener Verantwortung zu treffen. Dabei verbleibt naturgemäß auch immer ein gewisses rechtliches Risiko.

Vor dem Hintergrund, dass die in dem Erlass erläuterte Vorgehensweise in Anbetracht der Herausforderungen, die die Pandemielage insbesondere auch für die kommunalen Entscheidungsprozesse darstellt, ändert dieser klarstellende Hinweis gleichwohl nichts an der hiesigen Einschätzung.

Um den Kommunen bei Bedarf eine Entscheidungsgrundlage für die Übertragung von Zuständigkeiten von der Vertretung an den Hauptausschuss an die Hand zu geben, fasse ich die wesentlichen Erwägungsgründe, die nach meiner Auffassung dafür sprechen, ein solches Vorgehen vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Situation für vertretbar zu halten, wie folgt zusammen:

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Richtig ist, dass diese Maßnahme im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) nicht vorgesehen ist.

Krankheits- und quarantänebedingte Ausfälle sowie die begründete Furcht insbesondere älterer und wegen einschlägiger Vorerkrankungen besonders gefährdeter Abgeordneter vor einer Infektion während der Sitzung werden dazu führen, dass die Vertretungen bis auf weiteres gar nicht mehr tagen oder aufgrund der geringen Teilnehmerzahl beschlussunfähig sind. Im Hinblick auf den Altersdurchschnitt gehören viele kommunale Abgeordnete zu der Gruppe der Bevölkerung, denen ganz besonders empfohlen wird, auf soziale Kontakte vorübergehend zu verzichten. Abgesehen davon, dass die Durchführung von Sitzungen der Vertretungen daher im Hinblick auf die Fürsorgepflicht und den Gesundheitsschutzes ohnehin fragwürdig sein können, ist es jedenfalls absehbar, dass viele Vertretungen selbst wichtige Beschlüsse während der Pandemielage und damit für einen nicht unerheblich langen Zeitraum nicht mehr fassen werden und ihre kommunalverfassungsrechtlich vorgesehene Entscheidungsfunktion nicht werden ausüben können.

In Fällen, in denen es um unaufschiebbare Angelegenheiten geht und in denen die vorherige Entscheidung der Vertretung nicht eingeholt werden kann, entscheidet bereits nach bestehender Rechtslage der Hauptausschuss als zweites Kollegialorgan der Kommune in Form einer Eilentscheidung (§ 89 NKomVG).

Anders als bei einer solchen, in der Regel nicht vorhersehbaren Eilentscheidung ist die Situation während der gegenwärtigen Pandemielage: Für viele Vertretungen ist absehbar, dass sie aufgrund der o. a. Gründe bis auf weiteres keine Beschlüsse fassen werden bzw. fassen können. Angesichts dieser besonderen Lage, die vom Gesetzgeber bei Erlass der Zuständigkeitsregelungen für die kommunalen Organe nicht berücksichtigt wurde, erscheint es unter Zugrundelegung des Grundgedankens des rechtlichen Instruments der Eilentscheidung vertretbar, der Vertretung selbst die Option zu eröffnen, durch Beschluss Vorkehrungen für die Dauer der eigenen absehbare Handlungsunfähigkeit zu treffen. Wenn die eigene Zuständigkeit der Vertretung bei Eilentscheidungen bereits ohne ihr Zutun auf ein anderes Organ kraft Gesetzes übergehen kann, erscheint ein ausdrücklicher, zeitlich befristeter Übertragungsbeschluss für bestimmte, von ihr selbst benannte (und keinesfalls eine generelle Übertragung sämtlicher) Angelegenheiten im gegenwärtigen Ausnahmefall nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Übertragung ausschließlich auf das zweite Kollegialorgan der Kommune erfolgen kann, ausdrücklich nicht aber auf das Einzelorgan Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter, während selbst dessen Zuständigkeit sich nach dem Stufenmodell der Eilentscheidungsregelung nach § 89 NKomVG - wiederum ohne Beteiligung der Vertretung - ergeben kann.

Ein weiterer wesentlicher Gesichtspunkt für die Übertragung einzelner Angelegenheiten auf den Hauptausschuss sind Praktikabilitätsabwägungen im Hinblick auf die beispiellose Situation aufgrund der Pandemielage. Bereits angesichts seiner geringeren Größe sind Sitzungen des Hauptausschusses auch unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes wesentlich einfacher durchzuführen, als solche der Vertretung. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang allerdings die Tatsache, dass für die Beschlussfassung des Hauptausschusses eine Sitzung nicht unbedingt erforderlich ist. Anders als für das Verfahren in der Vertretung, welches die Anwesenheit der Abgeordneten zwingend voraussetzt, kann der Hauptausschuss im sog. schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschließen. Ein Treffen der Mitglieder dieses Gremiums im Rahmen einer Abstimmung ist also nicht zwingend nötig, was angesichts der Pandemielage einen unbestreitbaren Vorteil darstellt. Zum gedanklichen Austausch und zur gremieninternen Diskussion kann hier, ebenfalls anders als bei der Vertretung, zur Vorbereitung des Beschlusses zudem über die Durchführung von Telefon- und Videokonferenzen nachgedacht werden.

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen kann die Kompetenzübertragung auf den Hauptausschuss ein wirksames und vertretbares Instrument sein, die kommunalen Entscheidungsprozesse mit vertretbarem Aufwand unter massiv erschwerten äußeren Bedingungen aufrecht zu erhalten und so die Handlungsfähigkeit der Kommunen während der Pandemielage zu stärken.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen auch weiterhin selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung. Im Übrigen bin ich für Hinweise darauf, wie die Aufgabenerledigung unter den gegebenen Umständen innerhalb des bestehenden kommunalverfassungsrechtlichen Rahmens sichergestellt und erleichtert werden kann, immer dankbar,

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez.
Steinmetz